

Kinderbetreuungsgeld NEU ab 1.1.2010

Seit dem 1.1.2010 stehen den Eltern auf Grund einer umfassenden Änderung des Kinderbetreuungsgeldes insgesamt **vier Pauschalvarianten** und das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** zur Wahl. Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich für **Geburten ab dem 1.1.2010**. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich nicht nur auf die Neuerungen, sondern gibt einen Überblick über das Kinderbetreuungsgeld in der geltenden Fassung.

Details	Pauschalvarianten				Einkommensabhängig
Maximale Bezugsdauer für einen bzw beide Elternteile	30 + 6 Monate	20 + 4 Monate	15 + 3 Monate	12 + 2 Monate	12 + 2 Monate
Bezugsdauer für einen Elternteil in Härtefällen	30 + 2 Monate	20 + 2 Monate	15 + 2 Monate	12 + 2 Monate	12 + 2 Monate
Höhe pro Monat	€ 436,-	€ 624,-	€ 800,-	€ 1.000,-	80 % des letzten Nettoeinkommens mindestens € 33,-/Tag maximal € 66,-/Tag
Höhe pro Tag	€ 14,53	€ 20,8	€ 26,6	€ 33,-	
Mehrlingskindzuschlag pro Tag	€ 7,27	€ 10,40	€ 13,30	€ 16,50	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG pro Tag	6,06	6,06	6,06	6,06	Keine Beihilfe
Bezug bei fehlender Mutter-Kind-Pass Untersuchungen	ab 25. LM € 7,27	ab 17. LM € 10,40	ab 13. LM € 13,30	ab 10. LM € 16,50	ab 10. LM € 16,50
Zuverdienstgrenze	Individuelle Zuverdienstgrenze in Höhe von 60 % der Einkünfte im Jahr vor der Geburt, mindesten € 16.200,-.				€ 5.800,-
Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug der Familienbeihilfe für das Kind • Gemeinsamer Haushalt (Hauptwohnsitz) mit dem Kind Ausnahme: Sonderregelungen innerhalb der EU • Mittelpunkt der Lebensinteressen für Elternteil und Kind in Österreich • Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (je 5) • Zuverdienstgrenze darf nicht überschritten werden • Für Nichtösterreicher: Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich, Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte 				
Antragstellung	Maximal 6 Monate rückwirkend; Bezugsbeginn frühestens am Tag der Geburt				
Wahl der Leistungsart	Kann nur einmal getroffen werden und bindet auch den anderen Elternteil. Einmaliger Umstieg von Einkommensersatz auf Pauschalvariante möglich.				
Mindestbezugsdauer für einen Elternteil	2 Monate (bisher 3), zur Erleichterung der Inanspruchnahme insb für Väter.				

Details	Pauschalvarianten	Einkommensabhängig
Bezugsdauer in Härtefällen	Unter bestimmten Voraussetzungen zB Tod, schwere Krankheit, ist eine Verlängerung um max 2 Monate für einen Elternteil möglich.	
Wechsel zw. Eltern	Grundsätzlich 2 mal möglich, sodass maximal 3 Blöcke entstehen können.	
Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	<p>Nicht rückzahlbare Beihilfe in Höhe von € 6,06 pro Tag für max 12 Monate.</p> <p>Anspruch besteht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • alleinstehende Elternteile: Zuverdienstgrenze € 5.800,- pro Jahr • Paare: eigene Zuverdienstgrenze € 5.800,- Zuverdienstgr. des Partners € 16.200,- / Jahr <p>AUSNAHME: Für Geburten bis 31.12.2009 bleibt der bisherige Zuschuss, der eine Art Kredit darstellt und rückzahlbar ist, bestehen.</p>	nicht möglich
Einschleifregelung	<ul style="list-style-type: none"> • KBG: übersteigen die Einkünfte den Grenzbetrag, dann verringert sich das KBG um den übersteigenden Betrag • Beihilfe: bei Überschreitung ≤ 15 % ist die Überschreitung zurückzuzahlen bei Überschreitung > 15 % ist gesamte Beihilfe zurückzuzahlen 	
Ruhen des Anspruches	<p>In Höhe des Wochengeldes bei Bezug von Wochengeld (vor/nach Geburt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • gem § 162 ASVG oder gem § 102a GSVG oder gem § 98 BSVG • bzw bei gleichartigen Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften <p>AUSNAHME: KBG ruht nicht vor der Geburt eines weiteren Kindes, wenn der Vater in dieser Zeit KBG bezieht.</p>	
Verzicht	Für einen im vorhinein bestimmten Zeitraum ist ein Verzicht auf das KBG für einen oder mehrere Monate möglich. Die Einkünfte der Verzichtsmomente bleiben bei der Ermittlung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz. So kann eine Überschreitung und damit Rückforderung des KBG verhindert werden.	
Kinderbetreuungsgeld Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerfrei und SV-frei • Pfändungsverbot • gelten nicht als Einkommen • mindern nicht den Unterhaltsanspruch für Elternteil oder Kind 	
Strafbestimmungen	Werden wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Unrecht Leistungen bezogen, dann ist vorbehaltlich einer Gerichtszuständigkeit eine Verwaltungsstrafe bis € 2.000,-- vorgesehen.	
Rückforderung	Bescheidmäßige Rückforderung binnen 7 Jahren ab Ablauf des Kalenderjahres, indem Leistungen zu Unrecht bezogen wurden.	
Inkrafttreten	<ul style="list-style-type: none"> • 1.1.2010 • Bestimmungen gelten jedenfalls für Geburten nach dem 31.12.2009 <p>AUSNAHMEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuerungen zur Zuverdienstgrenze auch für Geburten vor 1.1.2010 • Für Kinder, die nach dem 30.9.2009 geboren wurden, und 2009 kein Antrag auf KBG gestellt wurde, können ab 1.1.2010 die neuen Varianten „12+2“ und „einkommensabhängig“ beansprucht werden. 	

Hinweis: Wir haben die vorliegende Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ersuchen aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalte übernehmen können.